

Satzung des Gebrauchshundesportvereins Niebüll von 1982 e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

"Gebrauchshundesportverein Niebüll von 1982 e. V."

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter VR 310 NI eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Niebüll

§ 2 Zweck und Verbandsmitgliedschaften

Zweck des Vereins ist die Aus- und Fortbildung sowie der Sport mit dem Hund sowie die Förderung der hundesporttreibenden Jugend.

Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist dem Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e. V. (DVG) angeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, ein Mindestalter kann von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
3. Auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können Mitglied werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht.

6. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen.

7. Der Verein unterscheidet:

a) Aktive Mitglieder, die den Sport betreiben oder im Vorstand bzw. als Übungsleiter tätig sind und den Verein nach außen repräsentieren.

Ebenfalls aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Platzanlage außerhalb der Übungsstunden für ihre Hunde nutzen.

b) Passive Mitglieder, die innerhalb des Kalenderjahres die Vereinsanlage nur bei Veranstaltungen unterstützen und/oder den Verein nicht nach außen hin repräsentieren, bzw. die nur die Vereinshaftpflicht für ihre Hunde nutzen.

c) Förderer, die durch einen freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen.

d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied mit Antrag zur Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Jedes Mitglied ist zur Förderung des Vereins und des Vereinsvermögens verpflichtet. Das betrifft sowohl den laufenden Betrieb als auch ausgewiesene Veranstaltungen und Arbeitsdienste. Hier besteht für aktive Mitglieder eine Pflicht und für passive Mitglieder die freiwillige Unterstützung, jeweils im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

2. Die Vereinsmitglieder haben jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

3. Mitgliedsbeiträge sind -sofern kein Einzugsverfahren vereinbart wurde - bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

4. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres dem Verein bei, so reduziert sich der Beitrag im Verhältnis der Zugehörigkeit des laufenden Kalenderjahres entsprechend.

5. Die Mitgliederrechte nach § 9 dieser Satzung ruhen, wenn zum o. g. Termin keine Zahlung erfolgt ist, so lange, bis der Beitragsrückstand ausgeglichen ist.

§ 6 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung -auch per E-Mail möglich.

2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

1. Durch Austritt aus dem Verein nach § 6 der Satzung.
2. Durch Ausschluss nach § 8 der Satzung.
3. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust der Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen und des Vermögens des Vereins nach sich.
4. Ein eventuell bereits entrichteter Jahresbeitrag wird im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei:

1. Bestrafung wegen einer unehrenhaften Handlung.
2. Schädigendem Verhalten gegenüber Mitgliedern des GHSV Niebüll.
3. Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz.
4. Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.
5. Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mehr als 6 Monate rückständig ist.
6. Auf Antrag eines Mitglieds über ein Vorstandsmitglied mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
7. Über einen Ausschluss nach den Ziffern 1 - 5 entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben:

1. das Recht, die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des GHSV Niebüll in Anspruch zu nehmen,

2. das Recht, zu den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen eingeladen zu werden,
3. das Recht, zu den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.
4. ein nicht übertragbares, persönliches Stimmrecht bei Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen
5. das Recht, alle Veranstaltungen des GHSV Niebüll zu besuchen,
6. das Recht, die Anlagen des GHSV Niebüll sowie sämtliches Trainingsgerät -soweit es sich im Eigentum des GHSV Niebüll befindet - zu benutzen.
7. Die Rechte eines Mitglieds nach diesem Paragraphen ruhen, solange ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

1. diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
2. die Ziele des GHSV Niebüll zu verfolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
3. den Belangen des Tierschutzes nachzukommen.

§ 11 Organe des GHSV Niebüll

Organe des GHSV Niebüll sind:

1. der geschäftsführende Vorstand (§ 12 .1),
2. der erweiterte Vorstand (§ 12.2),
3. die Mitgliederversammlung (§19) und
4. die Kassenprüfer (§ 18)

§ 12 Vorstand des GHSV Niebüll

1. Der geschäftsführende Vorstand des GHSV Niebüll im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

der / dem 1. Vorsitzenden,
der / dem 2. Vorsitzenden,
der Kassenwartin / dem Kassenwart

Der / Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Ist die / der 1. Vorsitzende verhindert, vertreten die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart gemeinsam den Verein nach außen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 12 Abs. 1,
der Jugendwartin / dem Jugendwart,
der Ausbildungswartin / dem Ausbildungswart,
die Platz- und Gerätewartin / dem Platz- und Gerätewart,
der / dem 1. Beisitzer/in,
der / dem 2. Beisitzer/in,
der / dem Schriftwart/in.

Die Mitglieder der Organe müssen dem Verein als Mitglied angehören.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

13.1 Allgemeine Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des GHSV Niebüll.

Der Vorstand hat die Mitglieder in allen Fragen des Hundesports, der Hundehaltung und der Mitgliedschaftsbelange zu unterstützen und zu beraten.

Der Vorstand hat die Interessen des GHSV Niebüll gegenüber anderen Vereinen und / oder Dachorganisationen zu vertreten.

Der Vorstand gibt die den Verein betreffenden Informationen, die von allgemeiner Bedeutung sind, an die Mitglieder weiter.

13.2 Aufgaben der / des 1. Vorsitzenden:

Die / Der 1. Vorsitzende führt den GHSV Niebüll, vertritt den GHSV Niebüll gegenüber anderen Vereinen, Organisationen, Behörden. Sie / Er informiert die Mitglieder in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung des Vereins. Sie / Er beruft Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen sowie die Jahreshauptversammlung ein.

13.3 Aufgaben der / des 2. Vorsitzenden:

Die / Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden / die Vorsitzende bei seiner / ihrer Verhinderung oder wenn ihm / ihr besondere Aufgaben übertragen werden.

13.4 Aufgaben der Kassenwartin / des Kassenwartes:

Die Kassenwartin / Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und -abrechnung verantwortlich. Dazu gehört auch die Erstellung und Vorlage des Kassenberichtes für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zur Jahreshauptversammlung.

13.5 Aufgaben der Schriftführerin / des Schriftführers

Die Schriftführerin / Der Schriftführer fertigt bei Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung Protokolle an.

13.6 Aufgaben der Ausbildungswartin / des Ausbildungswartes:

Die Ausbildungswartin / Der Ausbildungswart ist zuständig für Fragen der Ausbildung der Mitglieder und ihrer Hunde sowie für die Organisation der Ausbildung und Schulung innerhalb des GHSV.

13.7 Aufgaben des Jugendwartes / der Jugendwartin:

Die Jugendwartin / der Jugendwart ist für der Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein zuständig.

13.8 Aufgaben der Platz- und Gerätewartin / des Platz- und Gerätewartes:

Die Platz- und Gerätewartin / der Platz- und Gerätewart ist für die Unterhaltung und Pflege der gesamten Anlage sowie der vorhandenen Geräte verantwortlich.

13.9 Aufgaben der Beisitzer:

Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben.

§ 14 Aufwändungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit den Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale in Form pauschalen Aufwändungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 01.02. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, gilt der Anspruch als verwirkt.

§ 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Um Kontinuität im Vorstand zu gewährleisten, werden:

die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende,
die Kassenwartin / der Kassenwart,
die Schriftführerin / der Schriftführer,
die Ausbildungswartin / der Ausbildungswart und
die 1. Beisitzerin / der 1. Beisitzer

in ungeraden Jahren (2017, 2019, 2021 usw.) und

die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende,
die Jugendwartin / der Jugendwart,
die Platz- und Gerätewartin / der Platz- und Gerätewart und
die 2. Beisitzerin / der 2. Beisitzer

in geraden Jahren (2016, 2018, 2020 usw.)

gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können auf Antrag eines Mitgliedes und mit Zustimmung von 3/4 der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 16 Vorstandsbeschlüsse

Der geschäftsführende Vorstand nach § 12.1 ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der 3 Mitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der 9 Mitglieder, darunter die /der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist.

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden oder -wenn dieser nicht an der Abstimmung teilnimmt- der oder des 2. Vorsitzenden.

Beide Organe können Beschlüsse mit sofortiger Wirkung fassen.

§ 17 Protokolle

Bei allen Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Es werden keine Wortprotokolle geführt, gefasste Beschlüsse sind jedoch im Wortlaut zu protokollieren.

Die Protokollführung obliegt der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Ist die Schriftführerin / der Schriftführer verhindert, ist es zwingend erforderlich, dass ein Anwesender / eine Anwesende in deren / dessen Vertretung das Protokoll führt.

Die Protokolle sind von der Schriftführerin / dem Schriftführer bzw. deren Vertreterin / dessen Vertreters und der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, war diese / dieser nicht anwesend, von dessen Vertreterin / Vertreters zu unterschreiben.

§ 18 Kassenprüfer

Zur Überwachung der satzungsgemäßen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand (§ 12.1 und 12.2) angehören und nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Die / Der 1. Kassenprüfer/in wird in ungeraden Jahren (2017, 2019 usw.), die / der 2. Kassenprüfer/in in geraden Jahren (2016, 2018 usw.) gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Finanzen des GHSV zu überwachen. Sie haben das Recht, jederzeit und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Kassenprüfung auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit zu einer Mitgliederversammlung einladen.

Dazu hat der Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung kann per Post aber auch per E-Mail erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die / der 1. Vorsitzende, in deren / dessen Vertretung die / der 2. Vorsitzende.

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn Stimmgleichheit vorliegt.

Bei Abstimmungen ist jeweils über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitest gehende Antrag ist, entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

§ 20 Jahreshauptversammlung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 30.04. eines Jahres ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes per Post oder Email erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

Jahresbericht des Vorstandes

Bericht der Kassenwartin / des Kassenwartes

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes

Entlastung des Vorstandes

Neuwahlen

Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages

Mitglieder können bis 7 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung Anträge zur Jahreshauptversammlung stellen. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antragstext ist spätestens in der Jahreshauptversammlung vom Antragsteller / der Antragstellerin zu begründen.

Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer / Was der weitest gehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist.

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn Stimmgleichheit vorliegt. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Über die Jahreshauptversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung genehmigt werden.

§ 21 Wahlen

Personenwahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handaufheben.

Auf Antrag ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang, bis eine / Kandidatin / ein Kandidat eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält.

Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Jahreshauptversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dieses Amt besetzt. Das vom Vorstand gewählte Ersatzmitglied muss nicht bereits Mitglied im Vorstand gewesen sein.

Besetzt ein Vorstandsmitglied mehr als einen Posten, so hat es bei Abstimmungen trotzdem nur 1 Stimme.

§ 22 Satzungsänderungen

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch eine Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts notwendig werden.

Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 23 Berufung durch Minderheiten

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Darüber hinaus regelt § 37 BGB die Berufung.

§ 24 Auflösung des GHSV Niebüll

Die Auflösung des GHSV Niebüll kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der / Die 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des GHSV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen nach Abwicklung an den "Tierschutzverein Nordfriesland e. V., Steinberg, 25853 Ahrenshöft", der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B.: Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 25.02.2016 beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.04.2008 außer Kraft.



Kay Brodersen